

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

der Gemeinde Gütenbach,  
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Lisa Hengstler

und

der Stadt Furtwangen im Schwarzwald  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Herdner

gemäß § 25 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeinde Gütenbach und die Stadt Furtwangen schließen bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Grundstücke im Interkommunalen Gewerbegebiet in der Straße „Am Sandloch“ und „Höhenweg“, Flst.Nr. 93/8, 93/9, 93/15, 93/14, 93/5, 93/3, 93/10 93/12 der Gemarkung Neukirch folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Berechtigung der Stadt Furtwangen, die Grundstücke Flst.Nr. 93/8, 93/9, 93/14, 93/5, 93/3, 93/10, 93/12 der Gemarkung Neukirch an die öffentliche Wasserversorgung und den öffentlichen Abwasserkanal der Gemeinde Gütenbach anzuschließen.
- (2) Die Gemeinde Gütenbach erfüllt anstelle der Stadt Furtwangen im Schwarzwald in eigener Zuständigkeit für die in § 1 Abs. 1 genannten Anwesen die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Damit gelten für die Grundstücke die Wasserversorgungssatzung und die Abwassersatzung der Gemeinde Gütenbach.

## **§ 2**

### **Satzungen**

In Satzungen, die sich auf das der Gemeinde Gütenbach übertragene Aufgabengebiet beziehen, einschließlich deren Änderungen, erfolgt im gemeinsamen Bekanntmachungsorgan ein Hinweis der Gemeinde Gütenbach.

## **§ 3**

### **Herstellung und Unterhaltung**

- (1) Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neueck hat die Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Grundstücke nach § 1 Abs. 1 auf seine Kosten hergestellt.
- (2) Die Hausanschlüsse der betroffenen Anwesen wurden vom Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neueck oder der jeweiligen Grundstückseigentümer auf dessen Kosten hergestellt und unterhalten.
- (3) Die Gemeinde Gütenbach verpflichtet sich, die entsprechenden Grundstücke nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit Frischwasser zu versorgen.

(4) Die Gemeinde Gütenbach verpflichtet sich, das Abwasser der entsprechenden Grundstücke nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung in ihre Abwasseranlagen einleiten zu lassen, in ihrer Kläranlage zu reinigen und für die Einleitung des gereinigten Wassers in den Vorfluter zu sorgen.

(5) Die Gemeinde Gütenbach teilt der Stadt Furtwangen jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres den Wasser-, Abwasserverbrauch auf den Grundstücken der Gemarkung mit.

#### **§ 4 Eigentum und Unterhaltung**

Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neueck bleibt Eigentümer der Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und betreibt künftige Unterhaltungsmaßnahmen. Die Leitungen, welche vom Zweckverband unterhalten werden, sind aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

#### **§ 5 Anschlussbeiträge**

Die Gemeinde Gütenbach verzichtet für die anzuschließenden Grundstücke gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung auf die Erhebung der satzungsgemäßen Wasserversorgungs- und Klärbeiträge.

#### **§ 6 Kündigung**

(1) Die Vereinbarung kann von den beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Ein wesentlicher Grund liegt u.a. dann vor, wenn sich der Wasser-, Abwasserverbrauch deutlich gegenüber den ursprünglichen Verhältnissen ändert (z. B. Ansiedlungen von Betrieben, die sehr viel Wasser/Abwasser verbrauchen).

(2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald und die Gemeinde Gütenbach verpflichten sich über wichtige Fragen, welche diese Vereinbarung betreffen, einander rechtzeitig zu unterrichten.

#### **§ 7 Schlichtungsstelle**

(1) Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald und die Gemeinde Gütenbach verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten vor Beschreitung des Rechtsweges die Schlichtungsstelle anzurufen.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises als Vorsitzendem und den jeweiligen Bürgermeistern als Beisitzern.

(3) Die Schlichtungsstelle kann Sachverständige als Berater hinzuziehen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt gemäß § 25 GKZ vorbehaltlich der Zustimmung des Kommunalamtes am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft, wobei sie – zusammen mit der Genehmigung – von den beteiligten Gemeinden öffentlich bekanntzumachen ist.

Gütenbach, den

Furtwangen, den

Für die Gemeinde Gütenbach:

Für die Stadt Furtwangen i. Schw.:

Lisa Hengstler  
Bürgermeisterin

Josef Herdner  
Bürgermeister